



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en)

12770/26

Interinstitutionelle Dossiers:

2026/0243 (NLE)

2026/0244 (NLE)

RECH 346
COASI 168

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und Australien über die
Teilnahme Australiens an Programmen der Union

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND AUSTRALIEN
ÜBER DIE TEILNAHME AUSTRALIENS
AN PROGRAMMEN DER UNION

DIE EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union“)

und

AUSTRALIEN

im Folgenden einzeln als „Vertragspartei“ und zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet —

IN DEM WUNSCH, einen dauerhaften Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit klaren Bedingungen für die Teilnahme Australiens an Programmen und Tätigkeiten der Union sowie einen Mechanismus zur Erleichterung der Teilnahme an einzelnen Programmen oder Tätigkeiten der Union zu schaffen;

IN ANBETRACHT der gemeinsamen Ziele und Werte und der engen Bindungen der Vertragsparteien, die unter anderem durch das am 7. August 2017 in Manila geschlossene Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits (im Folgenden „Rahmenabkommen“) und das am 23. Februar 1994 in Canberra geschlossene Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in seiner geänderten Fassung geschaffen wurden, die einen allgemeinen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in der Forschung und in anderen relevanten Bereichen bieten, und in Anerkennung des gemeinsamen Bestrebens der Vertragsparteien, ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen, zu stärken, anzuregen und zu erweitern;

IN ANBETRACHT der Bemühungen der Vertragsparteien, eine Führungsrolle zu übernehmen und die Kräfte mit ihren internationalen Partnern zu bündeln, um globale Herausforderungen im Einklang mit dem Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand im Rahmen der Agenda der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu bewältigen, und in dem Bewusstsein, dass Forschung und Innovation wichtige Faktoren und wesentliche Instrumente für innovationsgesteuertes nachhaltiges Wachstum sowie für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität sind;

IN ANERKENNUNG der zentralen Bedeutung der gemeinsamen Grundwerte und Prinzipien, die der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Forschung und Innovation zugrunde liegen, wie Ethik und Integrität in der Forschung, Gleichstellung der Geschlechter, Vielfalt, Inklusion und Chancengleichheit für Menschen mit unterschiedlicher Identität und unterschiedlichem Hintergrund, sowie des gemeinsamen Ziels der Vertragsparteien, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich Hochschulen, und den Austausch bewährter Verfahren und attraktiver Forschungslaufbahnen zu fördern und zu erleichtern, die grenzüberschreitende und sektorübergreifende Mobilität von Forschenden zu erleichtern, den offenen und sicheren **Verkehr** wissenschaftlicher Erkenntnisse und Innovationen zu fördern, die Achtung der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu fördern und wissenschaftliche Bildungs- und Kommunikationstätigkeiten zu unterstützen;

IN ANERKENNUNG der Absicht der Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten und zu den Missionen der Union zu leisten, die darauf abzielen, die Forschungskapazitäten zu unterstützen und zu stärken, um globale Herausforderungen zu bewältigen und ihre jeweilige industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu vertiefen sowie im Gegenzug eine transformative und systemische Wirkung für ihre Gesellschaften zu erzielen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu unterstützen, und in Prioritätsbereichen zusammenzuarbeiten;

IN DER ERWÄGUNG, dass Australien und die Union in allen strategischen Angelegenheiten ihrer umfassenden auf dem Rahmenabkommen beruhenden Beziehung zusammenarbeiten und sich dafür entschieden haben, in den Bereichen Wissenschaft sowie Forschung und Innovation in gegenseitigem Respekt des Bekenntnisses des jeweils anderen zu Exzellenz in der Forschung zusammenzuarbeiten und daran zu arbeiten, innovative Wege zur Bewältigung globaler Herausforderungen zu finden;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Offenheit, internationale Zusammenarbeit und akademische Freiheit das Fundament für Exzellenz in Forschung und Innovation sind, wobei gleichzeitig anerkannt wird, dass ein sich wandelnder geopolitischer und technologischer Kontext Risiken für die Integrität und verantwortungsvolle Nutzung international durchgeführter Forschung mit sich bringt, und in Bekräftigung der jeweiligen Verantwortung der Vertragsparteien, im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und dem internen Recht geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz ihrer Forschungs- und Innovationssysteme, einschließlich der Forschungssicherheit, zu ergreifen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Weitergabe von Verschlusssachen im Rahmen dieses Abkommens dem am 13. Januar 2010 in Brüssel geschlossenen Abkommen zwischen Australien und der Europäischen Union über die Sicherheit von Verschlusssachen in seiner aktuellsten Fassung unterliegt;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Programm der Union „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (im Folgenden „Programm „Horizont Europa““) mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. EU L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>) eingerichtet wurde;

IN ANERKENNUNG der in der Verordnung (EU) 2021/695 festgelegten allgemeinen Grundsätze;

UNTER HERVORHEBUNG der Rolle der europäischen Partnerschaften bei der Bewältigung einiger der dringlichsten Herausforderungen für Europa durch konzertierte Forschungs- und Innovationsinitiativen, die erheblich zu diesen Prioritäten der Union im Bereich Forschung und Innovation beitragen, die eine kritische Masse und eine langfristige Vision erfordern, und unter Hervorhebung der Bedeutung der Beteiligung der assoziierten Länder an diesen Partnerschaften;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die reziproke Beteiligung an den Forschungs- und Innovationsprogrammen der jeweils anderen Seite von beiderseitigem Nutzen sein sollte, im gleichzeitigen Bewusstsein dessen, dass sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, die Teilnahme an ihren Forschungs- und Innovationsprogrammen zu beschränken oder an Bedingungen zu knüpfen, insbesondere auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Gegenstand

In diesem Abkommen werden die allgemeinen Bedingungen festgelegt, die für die Teilnahme Australiens an Programmen oder Tätigkeiten der Union gelten, sowie die spezifischen Bedingungen, die für die Teilnahme Australiens an Programmen oder Tätigkeiten der Union gelten, die unter ein Protokoll zu diesem Abkommen fallen.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Basisrechtsakt“ bezeichnet
 - i) einen Rechtsakt – soweit es sich nicht um eine Empfehlung oder Stellungnahme handelt – eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung eines Programms, der die Rechtsgrundlage für eine Maßnahme und die Ausführung der im Gesamthaushalt der Union (im Folgenden „Unionshaushalt“) ausgewiesenen entsprechenden Ausgabe oder für die Ausführung der vom Unionshaushalt unterlegten Haushaltsgarantie oder Maßnahme des finanziellen Beistands bildet, einschließlich etwaiger Änderungen und einschlägiger Rechtsakte eines Organs der Union zur Ergänzung oder Durchführung dieses Rechtsakts, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Annahme der Arbeitsprogramme, oder

- ii) einen Rechtsakt – soweit es sich nicht um eine Empfehlung oder Stellungnahme handelt – eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung einer aus dem Unionshaushalt finanzierten Tätigkeit, die kein Programm ist, einschließlich etwaiger Änderungen und einschlägiger Rechtsakte eines Organs der Union zur Ergänzung oder Durchführung dieses Rechtsakts, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Annahme der Arbeitsprogramme;
- b) „Finanzierungsvereinbarung“ bezeichnet eine Vereinbarung in Bezug auf Programme oder Tätigkeiten der Union gemäß den Protokollen zu diesem Abkommen, an denen Australien teilnimmt, zur Durchführung der Unionsfinanzierung, wie eine Finanzhilfevereinbarung, eine Beitragsvereinbarung, eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung, eine Finanzierungsvereinbarung oder eine Garantievereinbarung;
- c) „sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen und Tätigkeiten der Union“ bezeichnet Vorschriften, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. EU L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>) (im Folgenden „Haushaltsordnung“) festgelegt sind, sowie Regeln, die im Arbeitsprogramm, den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder in anderen Gewährungsverfahren der Union festgelegt sind;
- d) „Gewährungsverfahren der Union“ bezeichnet ein Verfahren zur Gewährung von Unionsmitteln, das von der Union oder von mit der Verwendung von Unionsmitteln betrauten Personen oder Einrichtungen eingeleitet wird;

- e) „australischer Rechtsträger“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in Australien wohnhaft oder niedergelassen ist oder bei der es sich um die Regierung Australiens oder die Regierung eines australischen Bundesstaats oder Territoriums handelt, und die an Tätigkeiten eines Programms oder einer Tätigkeit der Union im Einklang mit den Basisrechtsakten teilnimmt;
- f) „Haushaltsjahr der Union“ bezeichnet den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

ARTIKEL 3

Einrichtung der Teilnahme

- (1) Australien darf sich an Programmen und Tätigkeiten der Union oder – in Ausnahmefällen – Teilen davon beteiligen und dazu beitragen, die Australien nach Maßgabe der Basisrechtsakte zur Teilnahme offen stehen und die von den Protokollen zu diesem Abkommen abgedeckt werden.
- (2) Die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Australiens am Programm „Horizont Europa“ sind im Protokoll über die Assoziierung Australiens mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), zu diesem Abkommen festgelegt. Abweichend von Artikel 15 Absatz 13 dieses Abkommens kann dieses Protokoll durch einen Beschluss des mit Artikel 14 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) geändert werden.
- (3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 13 dieses Abkommens werden die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Australiens an anderen einschlägigen Programmen oder Tätigkeiten der Union in den Protokollen zu diesem Abkommen festgelegt, die durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses angenommen und geändert werden.

- (4) In den Protokollen zu diesem Abkommen wird Folgendes festgelegt:
- a) die Programme und Tätigkeiten der Union oder – in Ausnahmefällen – Teile davon, an denen Australien teilnimmt;
 - b) die Dauer der Teilnahme, das heißt, der Zeitraum, in dem Australien und australische Rechtsträger eine Finanzierung der Union beantragen oder mit der Durchführung einer Finanzierung der Union betraut werden können;
 - c) die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Australiens und australischer Rechtsträger, einschließlich spezifischer Modalitäten für die Durchführung der finanziellen Bedingungen gemäß Artikel 6 und 7 dieses Abkommens, spezifischer Modalitäten für den Korrekturmechanismus gemäß Artikel 8 dieses Abkommens und Bedingungen für die Teilnahme an Strukturen, die für die Zwecke der Durchführung dieser Programme oder Tätigkeiten der Union geschaffen wurden. Diese Bedingungen müssen mit diesem Abkommen sowie mit den Basisrechtsakten und Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung solcher Strukturen im Einklang stehen; und
 - d) gegebenenfalls die Höhe des Finanzbeitrags Australiens zu einem Programm der Union, das über ein Finanzierungsinstrument oder eine Haushaltsgarantie durchgeführt wird.

ARTIKEL 4

Einhaltung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem Programm oder der Tätigkeit der Union

- (1) Australien nimmt an den Programmen und Tätigkeiten der Union oder – in Ausnahmefällen – an Teilen davon, die unter die Protokolle zu diesem Abkommen fallen, teil, und zwar gemäß den Bedingungen, die in diesem Abkommen, seinen Protokollen, den Basisrechtsakten und sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen und Tätigkeiten der Union festgelegt sind.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen umfassen
 - a) die Teilnahmeberechtigung von australischen Rechtsträgern und alle sonstigen Teilnahmevoraussetzungen im Zusammenhang mit Australien, insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ort der Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit; und
 - b) die Bedingungen für die Einreichung, Bewertung und Auswahl der Anträge sowie für die Durchführung der Maßnahmen durch förderfähige australische Rechtsträger.
- (3) Die in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannten Bedingungen entsprechen denjenigen, die für förderfähige Rechtsträger der Mitgliedstaaten der Union (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) gelten, einschließlich der Einhaltung restriktiver Maßnahmen der Union, die gemäß dem Vertrag über die Europäische Union oder dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen wurden, sofern in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 5

Teilnahme Australiens an der Verwaltung von Programmen oder Tätigkeiten der Union

(1) Vertreter oder Sachverständige Australiens oder von Australien benannte Sachverständige dürfen als Beobachter an den Ausschüssen, Sachverständigengruppensitzungen oder anderen ähnlichen Sitzungen teilnehmen, an denen Vertreter oder Sachverständige der Mitgliedstaaten oder von Mitgliedstaaten benannte Sachverständige teilnehmen und die die Europäische Kommission bei der Durchführung und Verwaltung der Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon unterstützen, oder die von der Europäischen Kommission mit Blick auf die Durchführung der Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf diese Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon, an denen Australien gemäß Artikel 3 dieses Abkommens teilnimmt, eingerichtet werden, sofern es nicht um Punkte geht, die ausschließlich den Mitgliedstaaten der Union vorbehalten sind oder sich auf Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon bezieht, an denen Australien nicht teilnimmt. Die Vertreter oder Sachverständigen Australiens oder die von Australien benannten Sachverständigen dürfen bei der Abstimmung nicht anwesend sein. Australien wird über das Ergebnis der Abstimmung unterrichtet.

(2) Werden Sachverständige oder Bewerter nicht auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit ernannt, so darf die Staatsangehörigkeit kein Grund dafür sein, Staatsangehörige Australiens auszuschließen.

(3) Vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels gelten für die Teilnahme der Vertreter Australiens an den in jenem Absatz genannten Sitzungen oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen und Tätigkeiten der Union dieselben Regeln und Verfahren wie für Vertreter der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Rederecht und den Erhalt von Informationen und Unterlagen, sofern diese Sitzungen keine Punkte betreffen, die ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten sind oder im Zusammenhang mit einem Programm oder einer Tätigkeit der Union stehen, an dem bzw. an der Australien nicht teilnimmt, oder mit Teilen davon. In den Protokollen zu diesem Abkommen können weitere Modalitäten für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten festgelegt werden.

(4) In Protokollen zu diesem Abkommen können weitere Modalitäten für die Teilnahme von Sachverständigen sowie für die Teilnahme Australiens an Verwaltungsräten und Strukturen festgelegt werden, die zum Zwecke der Durchführung der in dem betreffenden Protokoll definierten Programme oder Tätigkeiten der Union eingerichtet werden.

ARTIKEL 6

Finanzielle Bedingungen

(1) Die Teilnahme Australiens oder australischer Rechtsträger an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder – in Ausnahmefällen – Teilen davon erfolgt unter der Voraussetzung, dass Australien einen Finanzbeitrag zu den entsprechenden Finanzmitteln aus dem Unionshaushalt leistet.

(2) Für jedes Programm oder jede Tätigkeit der Union oder – in Ausnahmefällen – Teile davon, setzt sich der Finanzbeitrag zusammen aus:

a) einem operativen Beitrag; und

b) einer Teilnahmegebühr.

(3) Der Finanzbeitrag wird in Form einer jährlichen Zahlung in einer oder mehreren Teilbeträgen geleistet.

(4) Unbeschadet des Absatzes 8 dieses Artikels und des Artikels 7 dieses Abkommens beträgt die Teilnahmegebühr 4 % des jährlichen operativen Beitrags und an ihr werden keine rückwirkenden Anpassungen vorgenommen. Ab dem Jahr 2028 kann der Gemischte Ausschuss die Höhe der Teilnahmegebühr anpassen.

(5) Der operative Beitrag deckt operative Ausgaben und Unterstützungsausgaben und kommt sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen zu den Beträgen hinzu, die im endgültig erlassenen Unionshaushalt für Programme oder Tätigkeiten oder – in Ausnahmefällen – Teile davon vorgesehen sind und die sich gegebenenfalls um durch im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen gedeckte externe zweckgebundene Einnahmen erhöhen, die nicht aus Finanzbeiträgen zu Programmen und Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren.

(6) Der operative Beitrag basiert auf einem Beitragsschlüssel, der definiert ist als der Quotient aus dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) Australiens zu Marktpreisen und dem BIP der Union zu Marktpreisen. Die zugrunde zu legenden Werte für das BIP zu Marktpreisen werden von den einschlägigen Dienststellen der Europäischen Kommission auf Grundlage der neuesten statistischen Daten bestimmt, die für Haushaltsberechnungen in dem Jahr, das dem Jahr der Fälligkeit der jährlichen Zahlung vorausgeht, zur Verfügung stehen. Anpassungen dieses Beitragsschlüssels können in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen geregelt werden.

(7) Der operative Beitrag basiert auf der Anwendung des Beitragsschlüssels auf die im endgültig erlassenen Unionshaushalt für das betreffende Jahr zur Finanzierung der Programme oder Tätigkeiten der Union oder – in Ausnahmefällen – Teilen davon, an denen Australien teilnimmt, ursprünglich vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen mit der in Absatz 5 dieses Artikels beschriebenen Erhöhung.

(8) Abweichend von den Absätzen 6 und 7 dieses Artikels werden für den jährlichen operativen Beitrag Australiens zum Programm „Horizont Europa“ für das Jahr 2027 feste Beträge gemäß der Aufstellung in Anhang I des Protokolls über die Assoziierung Australiens mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) zu diesem Abkommen festgelegt.

(9) Die in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannte Teilnahmegebühr beläuft sich im Jahr 2027 auf den folgenden Wert:

— 4 %.

(10) Die Union stellt Australien auf Ersuchen Informationen in Bezug auf seinen Finanzbeitrag bereit, wie sie aus den Informationen über Haushalt, Rechnungslegung, Leistung und Evaluierung hervorgehen, die den Haushalts- und Entlastungsbehörden der Union hinsichtlich der Programme oder Tätigkeiten der Union oder – in Ausnahmefällen – Teilen davon, an denen Australien teilnimmt, zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen werden unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen der Union und Australiens bereitgestellt, und zwar unbeschadet der Informationen, zu deren Erhalt Australien gemäß diesem Abkommen berechtigt ist.

(11) Sämtliche Finanzbeiträge Australiens bzw. Zahlungen der Union sowie die Berechnung der fälligen oder zu erhaltenden Beträge erfolgen in Euro.

(12) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen im Einzelnen niedergelegt.

ARTIKEL 7

Programme und Tätigkeiten der Union, für die ein Anpassungsmechanismus für den operativen Beitrag gilt

- (1) Sofern in einem betreffenden Protokoll vorgesehen, kann der operative Beitrag zu einem Programm oder einer Tätigkeit der Union oder – in Ausnahmefällen Teilen – davon für ein Jahr N in einem oder mehreren Folgejahren auf der Grundlage der Mittelbindungen, die in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen dieses Jahres vorgenommen wurden, deren Umsetzung in rechtliche Verpflichtungen und deren Aufhebung rückwirkend angepasst werden.
- (2) Die erste Anpassung erfolgt im Jahr N+1, wenn der operative Beitrag um die Differenz zwischen dem Beitrag und einem angepassten Beitrag nach oben oder unten angepasst wird, wobei der Beitragsschlüssel des Jahres N, der – sofern im betreffenden Protokoll vorgesehen – durch Anwendung eines Koeffizienten angepasst wird, auf die Summe folgender Beträge angewandt wird:
- a) die Höhe der Mittelbindungen, die aus den im verabschiedeten Unionshaushalt für das Jahr N bewilligten Mitteln für Verpflichtungen und den wiedereingesetzten Mitteln für Verpflichtungen, die aufgehobenen Mittelbindungen entsprechen, vorgenommen wurden und

b) die am Ende des Jahres N verfügbaren jeweils in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen festgelegten etwaigen externen zweckgebundenen Einnahmen, die nicht aus Finanzbeiträgen zu Programmen und Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren.

(3) Bis alle Mittelbindungen, die aus Mitteln für Verpflichtungen aus dem Jahr N finanziert werden und spätestens drei Jahre nach Ende des Programms der Union oder nach Ablauf des mehrjährigen Finanzrahmens für das Jahr N – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – ausgezahlt oder aufgehoben wurden, berechnet die Union in jedem folgenden Jahr eine Anpassung des Beitrags des Jahres N, indem sie den Beitrag Australiens um den Betrag herabsetzt, der sich aus der Anwendung des Beitragsschlüssels des Jahres N, der – sofern dies im betreffenden Protokoll vorgesehen ist – angepasst wurde, auf die jährlich freigegebenen Mittelbindungen für Mittelbindungen des Jahres N, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, oder aus wieder aufgehobenen Mittelbindungen ergibt.

(4) Werden jeweils in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen definierte externe zweckgebundene Einnahmen, die nicht aus Finanzbeiträgen zu Programmen und Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren, annulliert, so wird der Beitrag Australiens zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union oder Teilen davon um den Betrag verringert, der sich ergibt, wenn der Beitragsschlüssel des Jahres N, der – sofern dies im betreffenden Protokoll vorgesehen ist – angepasst wurde, auf den annullierten Betrag angewandt wird.

ARTIKEL 8

Programme und Tätigkeiten der Union, für die ein automatischer Korrekturmechanismus gilt

- (1) Für diejenigen Programme oder Tätigkeiten der Union oder – in Ausnahmefällen – Teile davon, für die in dem betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen die Anwendung eines automatischen Korrekturmechanismus vorgesehen ist, gilt ein automatischer Korrekturmechanismus. Die Anwendung dieses automatischen Korrekturmechanismus kann auf Teile des Programms oder der Tätigkeit der Union beschränkt werden, die in dem betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen festgelegt sind und über Finanzhilfen durchgeführt werden, für die wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen stattfinden. Einzelheiten zur Bestimmung der Teile des Programms oder der Tätigkeit, auf die der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet oder nicht, können im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen geregelt werden.
- (2) Der Betrag der automatischen Korrektur für ein Programm oder eine Tätigkeit der Union oder – in Ausnahmefällen – Teile davon entspricht der Differenz zwischen den ursprünglichen Beträgen der rechtlichen Verpflichtungen, die tatsächlich mit Australien oder australischen Rechtsträgern eingegangen wurden und die aus den Mitteln für Verpflichtungen des betreffenden Jahres finanziert wurden, und dem entsprechenden von Australien gezahlten – und sofern im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen – gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepassten operativen Beitrag, ausschließlich der Unterstützungsausgaben für denselben Zeitraum.
- (3) Detaillierte Vorschriften für die Festlegung der entsprechenden Beträge der rechtlichen Verpflichtungen nach Absatz 2 dieses Artikels, auch im Falle von Konsortien, und für die Berechnung der automatischen Korrektur können im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen festgelegt werden.

ARTIKEL 9

Überprüfungen und Audits

(1) Die Union ist berechtigt, gemäß den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe oder einer oder mehrerer Einrichtungen der Union und in dem in den einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen und Durchführungsverträgen festgelegten Umfang technische, wissenschaftliche, finanzielle oder andere Arten von Überprüfungen und Audits in den Räumlichkeiten des betreffenden australischen Rechtsträgers, der Vertragspartei einer Finanzierungsvereinbarung ist und eine Finanzierung der Union erhält, sowie in den Räumlichkeiten jedes an der Durchführung von Unionsmitteln beteiligten australischen Dritten, durchzuführen. Diese Überprüfungen und Audits können von den Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, oder von anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union durchgeführt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet Australiens handeln die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union und die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften Australiens.

(2) Bei der Durchführung des Absatzes 1 dieses Artikels erhalten die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, sowie die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen in dem in den einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen oder anderen Durchführungsverträgen festgelegten Umfang angemessenen Zugang zu Standorten, Arbeiten und Unterlagen in elektronischer Form und auf Papier, sowie zu allen Informationen, die zur Durchführung solcher Überprüfungen und Audits erforderlich sind; dies schließt das Recht ein, eine physische oder eine elektronische Kopie und Auszüge aller Unterlagen oder Inhalte von Datenträgern, die sich im Besitz der geprüften natürlichen oder juristischen Person oder des geprüften Dritten befinden, zu erhalten.

(3) Australien darf den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bediensteten und anderen Personen das Recht auf Einreise nach Australien oder den Zugang zu den Räumlichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel nicht verwehren oder in irgendeiner Form behindern. Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass Australien an der Annahme oder Aufrechterhaltung von Maßnahmen allgemeiner Gültigkeit, einschließlich allgemeiner Visumanforderungen, gehindert werden soll.

(4) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Überprüfungen und Audits können auch nach der Aussetzung der Anwendung eines Protokolls zu diesem Abkommen gemäß Artikel 15 Absatz 4 dieses Abkommens oder nach der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens gemäß den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe oder einer oder mehrerer Einrichtungen der Union und in dem in den einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen oder Durchführungsverträgen mit australischen Rechtsträgern festgelegten Umfang in Bezug auf jegliche rechtliche Verpflichtung zur Ausführung des Unionshaushalts, die die Union vor dem Tag des Wirksamwerdens der Aussetzung der Anwendung des betreffenden Protokolls oder der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens eingegangen ist, durchgeführt werden.

ARTIKEL 10

Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten

- (1) Die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) dürfen im Hoheitsgebiet Australiens administrative Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, eines australischen Rechtsträgers, der Vertragspartei einer einschlägigen Finanzierungsvereinbarung ist, oder eines australischen Dritten, der die Finanzierungsvereinbarung im Rahmen eines Vertrags durchführt, im Einklang mit der einschlägigen Finanzierungsvereinbarung oder anderen anwendbaren Verträgen und in dem darin festgelegten Umfang durchführen. Diese Untersuchungen werden gemäß den Bedingungen durchgeführt, die in den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Union festgelegt sind. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet Australiens handeln die Europäische Kommission und das OLAF im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften Australiens.
- (2) Die benannte australische Kontaktstelle unterrichtet die Europäische Kommission oder das OLAF innerhalb einer angemessenen Frist über jeglichen ihr bekannten Umstand oder Verdacht in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Betrug oder rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.
- (3) Bei der Durchführung des Absatzes 1 dieses Artikels können in den Räumlichkeiten der in jenem Absatz genannten australischen Rechtsträger sowie jedes anderen nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden australischen Rechtsträgers, der sein Einverständnis gibt, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchgeführt werden.

- (4) Administrative Untersuchungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet Australiens, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, werden von der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF in enger Zusammenarbeit mit der von der Regierung Australiens benannten zuständigen australischen Behörde vorbereitet und durchgeführt. Die benannte australische Kontaktstelle wird innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus über Gegenstand, Zweck und Rechtsgrundlage der Kontrollen und Überprüfungen unterrichtet, damit sie Unterstützung leisten kann, auch in Bezug auf die Ermittlung der jeweils zuständigen Behörde. Zu diesem Zweck sind die Bediensteten der zuständigen Behörden berechtigt an den administrativen Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, teilzunehmen.
- (5) Auf Ersuchen der Behörden Australiens werden die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemeinsam mit der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF durchgeführt.
- (6) Bei der Durchführung des Absatzes 1 dieses Artikels erhalten die Bediensteten der Europäischen Kommission und des OLAF Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich Computerdaten, im Zusammenhang mit den betreffenden Vorgängen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind. Insbesondere können sie relevante Unterlagen kopieren.
- (7) Verweigert der in Absatz 1 dieses Artikels genannte australische Rechtsträger eine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, unterstützt die benannte Kontaktstelle Australiens im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften Australiens so weit wie möglich die Europäische Kommission oder das OLAF, damit diese ihrer Pflichten zur Durchführung einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort erfüllen können. Diese Unterstützung umfasst soweit möglich die Ergreifung im australischen Recht vorgesehener geeigneter Sicherungsmaßnahmen, um insbesondere Beweisstücke zu sichern.

- (8) Die Europäische Kommission oder das OLAF unterrichtet die benannte australische Kontaktstelle über das Ergebnis dieser Kontrollen und Überprüfungen. Insbesondere teilt die Europäische Kommission oder das OLAF der benannten australischen Kontaktstelle so schnell wie möglich jeden Umstand oder Verdacht im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit mit, von der sie bei der Kontrolle oder Überprüfung vor Ort Kenntnis erhalten haben.
- (9) Unbeschadet der Anwendung des australischen Strafrechts kann die Europäische Kommission im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union gegen in Absatz 1 dieses Artikels genannte australische Rechtsträger verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen.
- (10) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Artikels tauschen die Europäische Kommission bzw. das OLAF und die benannte australische Kontaktstelle regelmäßig Informationen aus und konsultieren einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien.
- (11) Um die wirksame Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem OLAF zu erleichtern, benennt Australien eine Kontaktstelle, die die in einem konkreten Fall zuständigen Behörden ermittelt.
- (12) Der Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF, der benannten Kontaktstelle und den zuständigen Behörden Australiens erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeits-, Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen jeder Partei. Personenbezogene Daten, die Teil des Informationsaustauschs sind, werden gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union und Australiens geschützt.

ARTIKEL 11

Zusammenarbeit bezüglich Straftaten zulasten der finanziellen Interessen der Union

Die australischen Behörden arbeiten im Einklang mit den geltenden Instrumenten für internationale Zusammenarbeit, einschließlich der zwischen Australien und Mitgliedstaaten oder der Union geschlossenen, oder wie anderweitig im australischen inländischen Recht verankert, mit den für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Schaden der finanziellen Interessen der Union zuständigen Behörden der Union und der Mitgliedstaaten zusammen, einschließlich bei der Anklageerhebung in Bezug auf mutmaßliche Täter dieser Straftaten und Komplizen. Gemäß geltenden Instrumenten für internationale Zusammenarbeit an Australien gerichtete Ersuchen können gegebenenfalls auch in Bezug auf Untersuchungen oder Verfolgungen durch die Europäische Staatsanwaltschaft erfolgen.

ARTIKEL 12

Einziehung und Vollstreckung

(1) Die Europäische Kommission kann in Bezug auf Ansprüche, die sich aus einer Finanzierungsvereinbarung ergeben, einen Beschluss erlassen, durch den einem australischen Rechtsträger, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, und der Vertragspartei einer einschlägigen Finanzierungsvereinbarung ist, eine monetäre Verpflichtung auferlegt wird. Wenn nach der Mitteilung des genannten Beschlusses an den australischen Rechtsträger gemäß Artikel 13 dieses Abkommens der genannte Rechtsträger innerhalb der festgelegten Frist keine Zahlung leistet, teilt die Europäische Kommission diesen Beschluss der benannten Kontaktstelle Australiens mit. Nach der Mitteilung entrichtet Australien den Betrag der monetären Verpflichtung an die Europäische Kommission, es sei denn, die Europäische Kommission hat ihre geltenden Standardverfahren noch nicht durchgeführt, um eine freiwillige dem Beschluss entsprechende Zahlung zu erreichen. Wenn Australien den Betrag der monetären Verpflichtung zahlt, kann Australien die Erstattung des Betrags durch den australischen Rechtsträger, dem die monetäre Verpflichtung auferlegt wurde, verlangen, und die Europäische Kommission stellt auf Anfrage Australiens einschlägige Unterlagen bezüglich der Zahlung zur Verfügung.

(2) Sind Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aufgrund einer Schiedsklausel ergangen, die in einem Vertrag oder einer Vereinbarung über Programme, Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekte der Union enthalten ist, und wurden solche Urteile oder Anordnungen dem betreffenden australischen Rechtsträger gemäß den Vorschriften für die Mitteilung durch den EuGH mitgeteilt und entrichtet dieser Rechtsträger die festgestellten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen, übermittelt die Europäische Kommission in ihrem eigenen Namen oder im Namen der entsprechenden nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichteten Exekutivagentur oder Einrichtung der Union der benannten Kontaktstelle Australiens das Urteil oder die Anordnung des EuGH und die Regierung Australiens entrichtet den Betrag für etwaige monetäre Verpflichtungen an die Europäische Kommission. Wenn Australien den Betrag der monetären Verpflichtung entrichtet, kann Australien die Erstattung des Betrags durch den australischen Rechtsträger verlangen, dem die monetäre Verpflichtung auferlegt wurde. Die Europäische Kommission stellt auf Anfrage Australiens einschlägige Unterlagen bezüglich der Zahlung zur Verfügung.

(3) Die Regierung Australiens gibt für die Zwecke dieses Artikels ihre benannte Kontaktstelle der Europäischen Kommission bekannt.

(4) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beschlüsse der Europäischen Kommission und kann deren Vollstreckung aussetzen.

ARTIKEL 13

Kommunikation, Mitteilung und Informationsaustausch

Die Organe und Einrichtungen der Union, die an der Durchführung von Programmen oder Tätigkeiten der Union oder an Kontrollen derselben beteiligt sind, sind berechtigt, mit australischen Rechtsträgern, die eine Finanzierung der Union erhalten, sowie mit australischen Dritten, die an der Durchführung von Finanzierungen der Union beteiligt sind und in Australien wohnhaft oder niedergelassen sind, zu Zwecken, die im Zusammenhang mit einer Finanzierungsvereinbarung oder einem anderen anwendbaren Vertrag stehen, die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Tätigkeit der Union geschlossen wurden, direkt, auch über elektronische Austauschsysteme, zu kommunizieren. Die Europäische Kommission ist berechtigt, Personen mit Wohnsitz und Rechtsträgern mit Sitz in Australien die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 dieses Abkommens genannten Beschlüsse, Urteile und Anordnungen direkt zuzustellen. Diese australischen Rechtsträger und australischen Dritten können den Organen und Einrichtungen der Union direkt alle relevanten Informationen und Unterlagen übermitteln, die sie gemäß den für das Programm oder die Tätigkeit der Union geltenden Rechtsvorschriften der Union und den zur Durchführung dieses Programms oder dieser Tätigkeit geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen und anderen anwendbaren Verträgen vorzulegen haben.

ARTIKEL 14

Der Gemischte Ausschuss

- (1) Ein Gemischter Ausschuss wird eingesetzt. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Australiens zusammen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Gemischte Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Bewertung, Evaluierung und Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens und der Protokolle zu diesem Abkommen, insbesondere:
 - i) der Beteiligung und Leistung von australischen Rechtsträgern im Zusammenhang mit Programmen und Tätigkeiten der Union;
 - ii) gegebenenfalls des Grads der gegenseitigen Offenheit gegenüber Rechtsträgern Australiens oder der Union, die in der jeweiligen Vertragspartei niedergelassenen sind, für die Teilnahme an Programmen oder Tätigkeiten oder – in Ausnahmefällen – Teilen davon der anderen Vertragspartei;
 - iii) der Durchführung des Mechanismus für den Finanzbeitrag und gegebenenfalls des automatischen Korrekturmechanismus, der für Programme oder Tätigkeiten der Union gilt, die unter die Protokolle zu diesem Abkommen fallen; und
 - iv) des Informationsaustauschs und gegebenenfalls der Prüfung etwaiger Fragen zur Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;
 - b) Erörterung, auf Ersuchen einer Vertragspartei, der von den Vertragsparteien angewandten oder geplanten Beschränkungen des Zugangs zu ihren jeweiligen Forschungs- und Innovationsprogrammen, insbesondere auch bezüglich Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit;
 - c) Prüfung von Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zu verbessern und auszubauen;

- d) gemeinsame Erörterung der künftigen Ausrichtung und Prioritäten der Programme oder Tätigkeiten der Union, die unter die Protokolle zu diesem Abkommen fallen;
- e) Austausch von Informationen, unter anderem über neue Rechtsvorschriften, Beschlüsse oder nationale Programme, die für die Durchführung dieses Abkommens und der Protokolle zu diesem Abkommen von Bedeutung sind;
- f) Annahme der Protokolle zu diesem Abkommen über die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Australiens an Programmen, Tätigkeiten der Union oder – in Ausnahmefällen – Teilen davon und erforderlichenfalls Änderung dieser Protokolle durch einen Beschluss;
- g) Änderung der Artikel 9 und 10 dieses Abkommens durch einen Beschluss, insbesondere um Änderungen von Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Union Rechnung zu tragen; und
- h) Änderung seiner Geschäftsordnung durch einen Beschluss.

(4) Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden einvernehmlich gefasst. In jedem Beschluss des Gemischten Ausschusses wird entweder der Tag seines Inkrafttretens angegeben oder – sofern die interne Rechtsordnung einer Vertragspartei dies erfordert – vorgesehen, dass Änderungen dieses Abkommens, neue Protokolle zu diesem Abkommen oder Änderungen von Protokollen zu diesem Abkommen in Kraft treten, nachdem die Erfüllung der internen rechtlichen Anforderungen und Verfahren der Vertragsparteien schriftlich mitgeteilt worden ist.

(5) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, eine Arbeitsgruppe oder ein Beratungsgremium auf Sachverständigenebene auf Ad-hoc-Basis einzusetzen, die bei der Durchführung dieses Abkommens Unterstützung leisten können.

(6) Der Gemischte Ausschuss arbeitet laufend im Wege des Austausches sachdienlicher Informationen über Kommunikationsmittel jeglicher Art, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung oder Leistung der australischen Rechtsträger. Der Gemischte Ausschuss kann seine Aufgaben insbesondere schriftlich wahrnehmen, wann immer es erforderlich ist.

(7) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich und, sofern besondere Umstände dies erfordern, auf Antrag einer Vertragspartei zusammen.

ARTIKEL 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben. Es gilt ab dem 1. Januar 2027.

(2) Die Union und Australien können dieses Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung beginnt an dem Tag, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben.

(3) Wenn eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitteilt, dass sie ihre für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren nicht abschließen wird, so wird die vorläufige Anwendung dieses Abkommens am Tag des Eingangs dieser Mitteilung bei der anderen Vertragspartei, der für die Zwecke dieses Abkommens das Beendigungsdatum ist, beendet.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses treten am selben Tag außer Kraft.

(4) Die Anwendung eines betreffenden Protokolls zu diesem Abkommen kann von der Union ausgesetzt werden, wenn Australien den zu leistenden Finanzbeitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union teilweise oder vollständig nicht gezahlt hat.

(5) Gemäß Absatz 4 dieses Artikels übermittelt die Union im Falle einer Nichtzahlung, die die Durchführung und Verwaltung des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union erheblich gefährden könnte, ein förmliches Mahnschreiben. Erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem förmlichen Mahnschreiben keine Zahlung, teilt die Union Australien die Aussetzung der Anwendung des betreffenden Protokolls zu diesem Abkommen durch ein förmliches Benachrichtigungsschreiben mit, und diese wird 15 Tage nach Eingang dieses Schreibens in Australien wirksam.

(6) Wird die Anwendung eines Protokolls gemäß Absatz 4 dieses Artikels ausgesetzt, so sind australische Rechtsträger nicht zur Teilnahme an Gewährungsverfahren der Union berechtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung noch nicht abgeschlossen waren. Ein Gewährungsverfahren der Union gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

(7) Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden einer Aussetzung gemäß Absatz 4 dieses Artikels im Rahmen des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union mit australischen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für solche rechtliche Verpflichtungen gilt das betreffende Protokoll zu diesem Abkommen weiterhin.

(8) Die Union teilt Australien unverzüglich mit, wenn der fällige Finanzbeitrag vollständig bei der Union eingegangen ist. Mit dieser Mitteilung wird jede Aussetzung gemäß Absatz 4 dieses Artikels mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(9) Ab dem Tag, an dem die Aussetzung nach Absatz 4 dieses Artikels gemäß Absatz 8 dieses Artikels aufgehoben wird, sind australische Rechtsträger bei im Rahmen des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union eingeleiteten Gewährungsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, und bei Gewährungsverfahren der Union, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden und bei denen die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind, wieder förderfähig.

(10) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei über ihre Absicht zur Kündigung des Abkommens kündigen. Dieses Abkommen kann nur in seiner Gesamtheit gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Kalendermonate nach dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Mitteilung bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist. Der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, gilt für die Zwecke dieses Abkommens als Kündigungsdatum.

(11) Wird die vorläufige Anwendung dieses Abkommens gemäß Absatz 3 dieses Artikels beendet oder wird es gemäß Absatz 10 dieses Artikels gekündigt, so kommen die Vertragsparteien überein, dass

- a) Tätigkeiten, Maßnahmen und Projekte oder Teile davon, für die während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens und/oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und vor der Beendigung der Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, bis zu ihrem Abschluss nach Maßgabe dieses Abkommens fortgesetzt werden;

- b) der jährliche Finanzbeitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit für das Jahr N, in dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird bzw. in dem dieses Abkommen gekündigt wird, vollständig gemäß Artikel 6 dieses Abkommens und allen einschlägigen Bestimmungen in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen gezahlt wird. Findet der Anpassungsmechanismus Anwendung, so wird der operative Beitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union für das Jahr N gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst. Für Programme oder Tätigkeiten der Union, bei denen sowohl der Anpassungsmechanismus als auch der automatische Korrekturmechanismus Anwendung finden, wird der entsprechende operative Beitrag für das Jahr N gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst und gemäß Artikel 8 dieses Abkommens korrigiert. Für Programme oder Tätigkeiten der Union, bei denen nur der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet, wird der entsprechende operative Beitrag für das Jahr N gemäß Artikel 8 dieses Abkommens korrigiert. Die für das Jahr N als Teil des Finanzbeitrags zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union gezahlte Teilnahmegebühr wird weder angepasst noch korrigiert;
- c) bei Anwendbarkeit des Anpassungsmechanismus nach dem Jahr, in dem dieses Abkommen nicht mehr vorläufig angewandt oder gekündigt wird, die operativen Beiträge zum betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union, die für die Jahre, in denen dieses Abkommen angewendet wurde, entrichtet wurden, gemäß dessen Artikel 7 angepasst werden. Für Programme oder Tätigkeiten der Union, bei denen sowohl der Anpassungsmechanismus als auch der automatische Korrekturmechanismus Anwendung finden, werden diese operativen Beiträge gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst und gemäß dessen Artikel 8 automatisch korrigiert. Für Programme oder Tätigkeiten der Union, bei denen nur der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet, wird der entsprechende operative Beitrag gemäß Artikel 8 dieses Abkommens automatisch korrigiert.

(12) Die Vertragsparteien regeln einvernehmlich alle sonstigen Folgen, die durch die Kündigung dieses Abkommens oder die Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens entstehen.

(13) Dieses Abkommen kann nur schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten von Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für das Inkrafttreten dieses Abkommens nach Absatz 1 dieses Artikels.

(14) Die Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

(15) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für Australien

PROTOKOLL
ÜBER DIE ASSOZIIERUNG AUSTRALIENS
MIT „HORIZONT EUROPA“, DEM RAHMENPROGRAMM
FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION (2021-2027)

ARTIKEL 1

Umfang der Assoziierung

Australien nimmt als assoziiertes Land an der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (im Folgenden „Programm ‚Horizont Europa‘“), die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. EU L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>) genannt ist und die durch das mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. EU L 167I vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj>) eingerichtete spezifische Programm durchgeführt wird, in ihrer jeweils aktuellen Fassung teil und leistet einen Beitrag.

ARTIKEL 2

Zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme am Programm „Horizont Europa“

- (1) Bevor die Europäische Kommission darüber entscheidet, ob australische Rechtsträger nach Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 für die Teilnahme an einer Maßnahme, die im Zusammenhang mit den strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union steht, infrage kommen, kann sie spezifische Informationen oder Zusicherungen anfordern, z. B.:
- a) Informationen darüber, ob Rechtsträgern der Union nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Zugang zu bestehenden und geplanten Programmen, Maßnahmen, Projekten oder Tätigkeiten Australiens oder Teilen davon gewährt wurde oder werden wird, die der betreffenden Maßnahme von „Horizont Europa“ gleichwertig sind;
 - b) Informationen darüber, ob Australien über einen nationalen Überprüfungsmechanismus für Investitionen verfügt, und Zusicherungen dazu, dass die australischen Behörden über etwaige Fälle im Einklang mit australischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bericht erstatten und die Europäische Kommission konsultieren, in denen sie in Anwendung eines solchen Mechanismus von geplanten ausländischen Investitionen oder Übernahmen eines australischen Rechtsträgers, der Fördermittel aus „Horizont Europa“ für Maßnahmen im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union erhalten hat, durch eine außerhalb Australiens niedergelassene oder von dort kontrollierte Einrichtung Kenntnis erlangt haben, sofern die Europäische Kommission Australien nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen die Liste der einschlägigen australischen Rechtsträger zur Verfügung stellt; und

- c) Zusicherungen, dass die Ergebnisse, Technologien, Dienstleistungen oder Produkte, die von australischen Rechtsträgern im Rahmen der betreffenden Maßnahmen entwickelt wurden, während der Maßnahmen und weitere vier Jahre nach Abschluss der Maßnahmen nach Maßgabe der australischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften keinen Beschränkungen für ihre Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Union unterliegen. Australien wird während der Laufzeit der Maßnahmen und in den vier Jahren nach Abschluss der Maßnahmen jährlich eine aktuelle Liste der Gegenstände nationaler Ausfuhrbeschränkungen vorlegen.
- (2) Australische Rechtsträger können unter Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für Rechtsträger aus der Union gelten, an den Tätigkeiten der Generaldirektion Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission teilnehmen, sofern die Durchführung des Absatzes 1 dieses Artikels keine Beschränkungen zum Zwecke der Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Teilnahme erfordern.
- (3) Australien wird regelmäßig über die Tätigkeiten der JRC, die mit der Teilnahme Australiens am Programm „Horizont Europa“ in Zusammenhang stehen, und insbesondere über die mehrjährigen Arbeitsprogramme der JRC, unterrichtet. Ein Vertreter Australiens kann als Beobachter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats der JRC zu einem Punkt eingeladen werden, der die Teilnahme Australiens am Programm „Horizont Europa“ betrifft.
- (4) Führt die Union das Programm „Horizont Europa“ unter Anwendung der Artikel 185 und 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch, können sich Australien und australische Rechtsträger an den gemäß diesen Bestimmungen geschaffenen Strukturen im Einklang mit den zur Schaffung dieser Strukturen erlassenen oder zu erlassenden Rechtsakten der Union beteiligen.

(5) Mit Blick auf die Teilnahme Australiens an der Säule II des Programms „Horizont Europa“ sind Vertreter Australiens berechtigt, ohne Stimmrecht und bei Punkten, die Australien betreffen, als Beobachter an den Sitzungen des in Artikel 14 des Beschlusses (EU) 2021/764 genannten Ausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) teilzunehmen, wenn der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Säule II des Programms „Horizont Europa“ erörtert. Diese Teilnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 des Abkommens. Die Reisekosten der Vertreter Australiens in der Economyclass, die an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, werden erstattet. In allen anderen Fällen gelten für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten dieselben Regeln wie für Vertreter der Mitgliedstaaten der Union.

(6) Die Vertragsparteien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, einschließlich internationaler Verpflichtungen, interner Rechts- und Verwaltungsvorschriften, alle Anstrengungen, um den Verkehr, einschließlich Besuche und die Durchführung von Forschung, und den befristeten Aufenthalt von Personen, die an den von diesem Protokoll abgedeckten Tätigkeiten teilnehmen, sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren und Dienstleistungen, die für den Einsatz bei solchen Tätigkeiten vorgesehen sind, zu erleichtern.

ARTIKEL 3

Gegenseitigkeit

In der Union niedergelassene Rechtsträger können im Einklang mit den australischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an Programmen, Tätigkeiten, Maßnahmen und Projekten Australiens oder Teilen davon teilnehmen, die denen im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ gleichwertig sind. Werden von Australien keine Finanzmittel bereitgestellt, können sich in der Union niedergelassene Rechtsträger mit eigenen Mitteln beteiligen.

Anhang II dieses Protokolls enthält eine nicht erschöpfende Liste der entsprechenden Programme, Tätigkeiten, Maßnahmen und Projekte Australiens oder von Teilen davon.

ARTIKEL 4

Offene Wissenschaft

Die Vertragsparteien fördern in ihren Programmen, Tätigkeiten, Maßnahmen und Projekten oder – in Ausnahmefällen – Teilen davon im Einklang mit den Regeln des Programms „Horizont Europa“ und den australischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegenseitig Verfahren der offenen Wissenschaft, die so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig sein sollen.

ARTIKEL 5

Detaillierte Regeln für den Finanzbeitrag, den Anpassungsmechanismus und den automatischen Korrekturmechanismus

(1) Für den operativen Beitrag Australiens zum Programm „Horizont Europa“ gilt automatische Korrekturmechanismus gemäß Artikel 8 des Abkommens. Der in Artikel 7 des Abkommens vorgesehene Anpassungsmechanismus gilt nicht für den operativen Beitrag Australiens zum Programm „Horizont Europa“.

(2) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte automatische Korrekturmechanismus stützt sich auf die Leistung Australiens und australischer Rechtsträger in den Teilen der Säule II des Programms „Horizont Europa“, die durch wettbewerbliche Finanzhilfen umgesetzt werden.

(3) Die Regeln für die Anwendung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten automatischen Korrekturmechanismus sind in Anhang I dieses Protokolls im Einzelnen festgelegt.

ARTIKEL 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie dies für den Abschluss sämtlicher im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Tätigkeiten, Maßnahmen und Projekte oder – in Ausnahmefällen – Teile davon, sämtlicher für den Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen und sämtlicher finanzieller Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien, die sich aus der Durchführung dieses Protokolls ergeben, erforderlich ist.

(2) Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil dieses Protokolls:

- a) Anhang I: Regeln für den Finanzbeitrag Australiens zum Programm „Horizont Europa“;
- b) Anhang II: Liste der entsprechenden Programme, Tätigkeiten, Maßnahmen und Projekte Australiens oder Teilen davon.

REGELN FÜR DEN FINANZBEITRAG AUSTRALIENS
ZUM PROGRAMM „HORIZONT EUROPA“

I. Berechnung des Finanzbeitrags Australiens

1. Der Finanzbeitrag Australiens zu Säule II des Programms „Horizont Europa“ wird jährlich gemäß Artikel 6 des Abkommens festgelegt.
2. Der von Australien für das Haushaltsjahr 2027 der Union zu zahlende operative Beitrag beläuft sich auf EUR 22 000 000.
3. Die Teilnahmegebühr Australiens wird gemäß Artikel 6 Absätze 4 und 9 des Abkommens festgelegt.

II. Automatische Korrektur des operativen Beitrags Australiens

1. Für die Berechnung der automatischen Korrektur nach Artikel 8 des Abkommens und Artikel 5 dieses Protokolls gelten folgende Modalitäten:
 - a) „wettbewerbliche Finanzhilfen“ bezeichnet im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ gewährte Finanzhilfen, deren Endbegünstigte zum Zeitpunkt der Berechnung der automatischen Korrektur ermittelt werden können. Finanzielle Unterstützung für Dritte im Sinne des Artikels 207 der Haushaltsordnung ist ausgeschlossen;

- b) wird eine rechtliche Verpflichtung mit einem Konsortium unterzeichnet, so entsprechen die Beträge, die zur Bestimmung der ursprünglichen Beträge der rechtlichen Verpflichtung verwendet werden, den kumulierten Beträgen, die Begünstigten, bei denen es sich um australische Rechtsträger handelt, im Einklang mit der vorläufigen Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in der Finanzhilfvereinbarung zugewiesen wurden;
- c) alle Beträge rechtlicher Verpflichtungen, die wettbewerblichen Finanzhilfen entsprechen, werden über das elektronische System der Europäischen Kommission „External – COmmon Research DAta Warehouse“ (im Folgenden „e-Corda“) ermittelt und am zweiten Mittwoch des Monats Februar des Jahres N+2 aus diesem System extrahiert;
- d) „interventionsunabhängige Kosten“ bezeichnet Kosten für das Programm „Horizont Europa“, bei denen es sich nicht um wettbewerbliche Finanzhilfen handelt, einschließlich Unterstützungsausgaben sowie Ausgaben für die Programmverwaltung und für sonstige Maßnahmen, insbesondere Auftragsvergabe, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente, direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC), Mitgliedschaften (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Agentur zur Koordinierung der europäischen Forschungsvorhaben (Eureka), Internationale Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) und Internationale Energie-Agentur (IEA)) und Sachverständige (Bewerter, Projektüberwachung).
- e) Beträge, die internationalen Organisationen zugewiesen werden, gelten – sofern diese internationalen Organisationen die Endbegünstigten sind – als interventionsunabhängige Kosten, es sei denn, die betreffende internationale Organisation agiert als Koordinator eines Projekts und verteilt Mittel an andere Koordinatoren.

2. Der Mechanismus wird wie folgt angewandt:

- a) Die automatischen Korrekturen für das Jahr N in Bezug auf die Ausführung der gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens aufgestockten Mittel für Verpflichtungen des Jahres N werden im Jahr N+2 auf der Grundlage der in Absatz 1 Buchstabe c des Abschnitts II dieses Anhangs genannten e-Corda-Daten für das Jahr N und das Jahr N+1 angewandt; berücksichtigt wird dabei der Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“, für die diese Daten zum Zeitpunkt der Berechnung der Korrektur verfügbar sind.
- b) Beginnend im Jahr N+2 und bis einschließlich 2029 wird der Betrag der automatischen Korrektur für das Jahr N aus der Differenz zwischen Folgendem berechnet:
 - i) dem Gesamtbetrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, die Australien oder australischen Rechtsträgern im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ durch Mittelbindungen zulasten der Haushaltsmittel des Jahres N zugewiesen wurden, und
 - ii) dem Betrag des operativen Beitrags Australiens für das Jahr N, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen
 - A. dem gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens erhöhten Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen im Rahmen der Säule II von „Horizont Europa“ zulasten der Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N und
 - B. dem Gesamtbetrag aller bewilligten Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“, einschließlich der interventionsunabhängigen Kosten.

- III. Zahlung des Finanzbeitrags Australiens und Zahlung der automatischen Korrektur für den operativen Beitrag Australiens
1. Die Europäische Kommission übermittelt Australien so bald wie möglich, spätestens jedoch zusammen mit der Zahlungsaufforderung für das jeweilige Haushaltsjahr der Union folgende Angaben:
- a) Höhe des Betrags für den operativen Beitrag gemäß Abschnitt I Absatz 2 dieses Anhangs;
 - b) Höhe des Betrags für die Teilnahmegebühr gemäß Artikel 6 Absatz 9 des Abkommens; und
 - c) ab dem Jahr N+2 für den Teil des Programms „Horizont Europa“, für den diese Informationen zur Berechnung der automatischen Korrektur benötigt werden, die Höhe der Mittelbindungen, die zugunsten australischer Rechtsträger im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ eingegangen wurden, aufgeschlüsselt nach dem betreffenden Jahr der Haushaltsmittel und der entsprechenden Gesamthöhe der Mittelbindungen.
2. Spätestens im Juni jedes Haushaltsjahres der Union richtet die Kommission an Australien eine Zahlungsaufforderung für dessen Beitrag im Rahmen dieses Protokolls.

In der Zahlungsaufforderung wird vorgesehen, dass Australien seinen Beitrag spätestens 45 Tage nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung leistet.

Die Europäische Kommission stellt für das erste Jahr der Durchführung dieses Protokolls innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens die Zahlungsaufforderung aus.

3. Im Jahr 2029 entspricht die Zahlungsaufforderung auch dem Betrag der automatischen Korrektur, die auf den für das Jahr N-2 gezahlten operativen Beitrag anwendbar ist. Für das Haushaltsjahr 2029 der Union wird der Betrag fällig, der sich aus der automatischen Korrektur des von Australien für das Jahr 2027 gezahlten operativen Beitrags ergibt.
4. Australien zahlt seinen Finanzbeitrag im Rahmen dieses Protokolls gemäß Abschnitt III dieses Anhangs. Leistet Australien bis zum Fälligkeitstag keine Zahlung, übermittelt die Europäische Kommission ein förmliches Mahnschreiben.

Bei jeglichem Zahlungsverzug für den Finanzbeitrag werden Australien ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet.

Auf zum Fälligkeitstag nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz angewendet, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieineinhalb Prozentpunkten.

LISTE DER ENTSPRECHENDEN PROGRAMME,
TÄTIGKEITEN, MAßNAHMEN UND PROJEKTE AUSTRALIENS
ODER TEILEN DAVON

Die nachstehende nicht erschöpfende Liste enthält Programme, Tätigkeiten, Maßnahmen und Projekte Australiens oder Teile davon, die der Säule II des Programms „Horizont Europa“ als gleichwertig erachtet werden:

- Programm zur Förderung erneuerbarer Energien (Advancing Renewables Program);
- Accelerator für die beschleunigte Entwicklung fortschrittlicher strategischer Fähigkeiten (Advanced Strategic Capabilities Accelerator);
- Australisches Zentrum für internationale Agrarforschung (Australian Centre for International Agricultural Research);
- Programm für kooperative Forschungszentren (Cooperative Research Centres Program);
- Innovationsfonds „Future Made in Australia“ (Future Made in Australia Innovation Fund);
- Nationales Programm für wettbewerbliche Finanzhilfen (National Competitive Grants Program);
- Nationaler Rat für Forschung in den Bereichen Gesundheit und Medizin (National Health and Medical Research Council): Förderschema für Forschungsexzellenzzentren (Centres of Research Excellence), Förderschema „Ideas Grants“, internationale Kooperationsmechanismen (International Collaborative Schemes), Förderschema für Spitzenforscher (Investigator Grants), Förderschema für Partnerschaftsprojekte (Partnership Projects), Synergiefinanzhilfen (Synergy Grants), gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich Forschung (Targeted Calls for Research).